

stufen Weg wird deutlich, dass nicht jede Begegnung schon als „Dialog“ bezeichnet werden kann.

Auch wenn aus den oben genannten Gründen mit einer Gruppierung auf institutioneller Ebene kein Dialog möglich ist, so kann doch mit einzelnen Mitgliedern aus pastoralen Gründen ein Dialog aufgenommen werden. Hier ist allerdings deutlich zwischen dem Gespräch mit Einzelnen und dem mit der Institution zu unterscheiden.

Der Dialog hebt die Notwendigkeit der Abgrenzung und der – auch öffentlich geäußerten – deutlichen Kritik nicht auf. Unterschiede dürfen nicht harmonisiert werden. Insbesondere wenn in einer Gruppierung die Würde eines Menschen verletzt und die Freiheit des Einzelnen nicht mehr geachtet wird, ist eine kritische Auseinandersetzung, aufbauend auf gesicherten Erkenntnissen und einer klaren Analyse der Lehre und Praxis der Gruppierung, angezeigt.

Literatur: Zu 1: J. Böckenhoff, *Die Begegnungsphilosophie*, Freiburg 1970; M. Buber, *Werke I*, München 1962; B. Casper, *Das Dialogische Denken*, Freiburg 2002; B. Casper/E. Kruttschnitt/W. Beinert/G. W. Hunold/ A. P. Stadler/St. Spende/H. Bürkle, *Dialog (der Religionen)*, in: LThK³ 3 (1995) 191–197; *Die Deutschen Bischöfe*, Allen Völkern Sein Heil. Die Mission der Weltkirche, in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), *Die Deutschen Bischöfe* 76, Bonn 2004; *Internationale Theologenkommission*, *Das Christentum und die Religionen. Eine Arbeitshilfe des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz*, Bonn 1996; K. Lehmann, *Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche heute*, in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), *Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz* 17, Bonn 1994; *Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog/Kongregation für die Evangelisierung der Völker*, *Dialog und Verkündigung. Überlegungen und Orientierungen zum interreligiösen Dialog und zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi*, in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), Bonn 1991; J. Ratzinger, *Glaube – Wahrheit – Toleranz. Das Christentum und die Weltreligionen*, Freiburg 2003; B. Waldenfels, *Das Zwischenreich des Dialogs*, Den Haag 1971.

Zu 2 und 3: F. A. Arinze, *Begegnung mit Menschen anderen Glaubens. Den interreligiösen Dialog verstehen und gestalten*, München 1999; *Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe*, in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.),

Arbeitshilfen 170, Bonn 2003; R. Hummel, *Religiöser Pluralismus oder christliches Abendland*, Darmstadt 1994; *Kirchenamt der EKD* (Hg.), *Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen*, Hannover 2003 (EKD-Texte 77); H. Waldenfels, *Christus und die Religionen*, Regensburg 2002.

KARL LEHMANN (1)
WERNER HÖBSCH (2, 3)

Divine Light Mission ↗ Guruismus

Doppelmitgliedschaft

↗ Abendmahl; Buddhismus; Esoterik; Freimaurer; Identität; Häresie; Kirche; Polytheismus; Religionsfreiheit; Religionsgemeinschaften; Taufe; Yoga

1. Grundsätzliche Reflexionen

Mitgliedschaftsformen und -motive

Unter Doppelmitgliedschaft versteht man allgemein den Fall, dass ein Vollmitglied einer religiösen Gemeinschaft darüber hinaus in einer anderen Vereinigung wenigstens beschränkte Mitgliedschaft hält. Daher ist Doppelmitgliedschaft von einem beliebig mischenden Synkretismus zu unterscheiden (Bastelreligion, Eklektizismus). Auf Seiten der Person ist zu unterscheiden, ob sie nur passiv, auch rituell oder sogar bekennd an einer anderen als der eigenen Religion bzw. Konfession teilnimmt. Auf Seiten der Institution ist zu unterscheiden, welche Mitgliedschaftsbedingung sie stellt, z. B. ob der Austritt aus Religion A die Eintrittsvoraussetzung für B bildet oder ob B das Verbleiben in der Herkunftsreligion empfiehlt (im Hinduismus wird der Übertritt zu einer anderen Religion toleriert, wenn der Konvertit einige basale Bräuche weiterpflegt).

Doppelmitgliedschaft setzt erstens einen pluralistischen religiösen Markt voraus. Untersuchungen in den USA und Schweden zeigen, dass sich Menschen einer religiösen Gemeinschaft leichter anschließen, wenn sie die Wahl zwischen mehreren Angeboten haben. Auch das Engagement nimmt bei Kirchen in Situationen religiöser Konkurrenz stärker zu als unter Bedingungen homogener Großkonfessionen.

Doppelmitgliedschaft setzt zweitens die Möglichkeit voraus, Mitgliedschaftsgrade zu stufen. Das geschieht auf individueller Ebene durch Teilidentifikation (70–90% der Protestanten in Deutschland werden als Distanzierte gezählt), die in Volkskirchen durch Inklusions-Figuren geduldet werden kann („Brauchtumskatholiken“, „Kulturprotestanten“). Mit der Möglichkeit, sich von verfassten Kirchen zu distanzieren, nehmen die Gelegenheiten zu, sich bei geringer institutionalisierten Gemeinschaften zu engagieren. Der religiöse Markt bietet hierfür ein breites Spektrum von Mitgliedschaftsformen an: Während die Zeugen Jehovas in den herkömmlichen Kirchen die Hure Babylon sehen, betrachtet sich die Lorber-Bewegung als Zusatzoffenbarung zur christlichen und ermuntert nicht zur Konversion. Versteht sich eine religiöse Anschauung wie die Sri Chinmoy-Bewegung als Kanal eines universellen Bewusstseins, werden andere Religionen als mögliche – wenn auch ineffektivere – Wege zum Heil verstanden. Christen könnten ihre eigene Religion tiefer erleben, dabei aber auch erkennen, dass Christus einer von mehreren Avataren (Vishnu-Inkarnationen) war.

Religiöse Doppelmitgliedschaft

Religiöse Doppelmitgliedschaft liegt vor, wenn jemand an zwei unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften simultan teilnimmt: Die meisten japanischen Buddhisten sind zugleich Shintoisten, indem sie Vorstellungen der einen mit Riten der anderen Religion kombinieren. Aber nicht jede Übertragung religiöser Praktiken führt zur Vermischung von Religion: Benediktiner verbleiben im Christentum auch dann, wenn sie Zen-Meditation betreiben. Religionen, die in Absetzung zu einer anderen Religion entstanden sind (das Christentum aus dem Judentum, der Buddhismus aus dem Brahmanismus), schließen Doppelmitgliedschaft anfangs kategorisch aus.

Im Gegensatz zum Judentum, das neben dem Beitritt durch Konversion auch die Mitgliedschaft durch Geburt (von einer jüdischen Mutter) kennt, wird im Christentum die Taufe eines Säuglings als Entscheidung (stellvertretend durch Eltern und Paten) für einen Glauben behandelt. Als Jude kann sogar der gelten, welcher das orthodoxe Gebetsleben ablehnt und Gott

leugnet. Das Christentum lässt keine bekenntnisunabhängige Mitgliedschaft zu.

Feste Kriterien der Zugehörigkeit zum Christentum sind nach dem Ökumenischen Rat der Kirchen: das Bekenntnis zu Jesus Christus als Gott und Heiland, die Berufung auf die Bibel und die Verehrung der Trinität.

Konfessionelle Doppelmitgliedschaft

Als Kriterien der Abstandsmessung von christlichen Bekenntnissen untereinander gelten: Stellung zu den altkirchlichen Dogmen; Anerkennung der Taufe, der Predigt, des Herrenmahls und der Amtsweitergabe (Wahl, Weihe) in anderen Gemeinschaften. Eine Doppelmitgliedschaft liegt ansatzweise vor, wenn zwei Kirchen die Taufe der jeweils anderen anerkennen (z. B. bei Katholiken und Lutheranern) oder zusätzlich auch Kanzel- und Mahlgemeinschaft pflegen (z. B. bei Lutheranern und Reformierten). Doppelmitgliedschaft wird erschwert, wenn es Zusatzsakramente (z. B. die Salbung in der Neuaussprechlichen Kirche) oder stark abweichende Lehren gibt. Zum Beispiel wird die Taufe der „Neuen Kirche“ (die auf die Neuoffenbarung durch den Seher Swedenborg im 18. Jh. zurückgeht) rite und damit gültig vollzogen, das spiritistische Lehrgebäude weicht jedoch vom christlichen ab.

Eine Initiative in der Schweiz schlug 1991 die Doppelmitgliedschaft in der katholischen und der evangelischen Kirche vor, weil die konfessionellen Unterschiede kaum mehr erkennbar seien. Dies wurde von beiden Seiten offiziell abgelehnt; die Mitgliedschaft in einer zweiten Konfession füge der Zugehörigkeit in der ersten nichts hinzu. Auch wenn viele Protestanten (v. a. in den USA) faktisch in mehreren Konfessionen am Gemeindeleben teilnehmen, gilt die Übereinkunft zwischen den Konfessionen, Doppelmitgliedschaften zu vermeiden (z. B. zwischen Baptisten und Episkopalen).

In der katholischen Kirche wird die Zugehörigkeit zur Kirche als „dreifaches Band“ (Glaubensbekenntnis, Sakramentenempfang, Kirchengehorsam, vgl. Vat. II LG 14) gedacht, wobei die Taufe – als Akt, in dem sich ein Mensch zum Glauben bekennt – das Grundsakrament bildet (mit ihm *wird* man Mitglied: konstitutive Gliedschaft) und die anderen beiden Merkmale das

Mitg
sch
san
zism
Eing
nich
zu M
Kirch
„Hin
LG 1
(corp
kanu
rigke
gänz
Men
nach
thol
glied
Verle
nung
Glaub
c. 75
und
Heils
Doo
Häre
gem
davo
bzw
Das
Fall.
Die
Vere
spru
thol
(vgl.
12.5
mit
land
thol
frag
schl
wo
tual

Ritu
Mitg
zien
and
prak

Mitglied-*Bleiben* darstellen (aktuelle Gliedschaft). Wenn Getaufte in Glauben und Gehorsam nachlässig werden, beschreibt der Katholizismus diese Abweichung als unvollständige Eingliederung, die Mitgliedschaft wird aber nicht abgesprochen. Auch im Außenverhältnis zu Nicht-Katholiken gibt es gestufte Nähe zur Kirche („Verbundenheit“ der Protestanten, „Hinordnung“ von Nichtchristen, vgl. Vat. II LG 15 f.). Das exklusive Gliedschaftsverhältnis (*corpus*-Metaphorik) wurde vom Zweiten Vatikanum durch ein intensives, gestuftes Zugehörigkeitsverhältnis (*communio*-Metaphorik) ergänzt. Dahinter steht die Annahme, alle Menschen guten Willens hegen den Wunsch nach Zugehörigkeit zur wahren Kirche. Das katholische Kirchenrecht verbietet Doppelmitgliedschaften nicht explizit, sieht darin aber eine Verletzung des religiösen Gehorsams, Lehrmeinungen zu meiden, die nicht mit der kirchlichen Glaubenslehre in Einklang zu bringen sind (CIC c. 752), z. B. wenn die Verehrung von Buddha und Christus dem Glauben an dessen absolute Heilsmittlerschaft widerspricht. Ob bei einer Doppelmitgliedschaft auch der Tatbestand der Häresie oder der verbotenen Gottesdienstgemeinschaft festgestellt werden kann, hängt davon ab, ob ein Irrglaube explizit vertreten bzw. eine Kulthandlung explizit vollzogen wird. Das ist z. B. bei Bachblüten-Ritualen kaum der Fall.

Die Freimaurerei steht für viele quasireligiöse Vereinigungen mit weltanschaulichem Anspruch. Weil sie gegen die Kirche arbeite, ist Katholiken die Doppelmitgliedschaft untersagt (vgl. Erklärung der Dt. Bischofskonferenz vom 12. 5. 1980 nach einem sechsjährigen Gespräch mit den Vereinigten Großlogen von Deutschland). Umgekehrt verwehrt die Freimaurerei Katholiken den Zutritt zu den höheren Graden. Zu fragen ist, wo sich theologische Positionen ausschließen (Deismus versus personaler Gott) und wo religiöse Organisationen (Verbindlichkeit, Rituale).

Rituale Doppelmitgliedschaft

Mitglieder können – je nach Grad ihrer Distanzierung von ihrer Heimatreligion – Anleihen bei anderen Religionen machen. Wenn dies im praktischen und privaten Bereich geschieht,

bleibt es von der Institution unbemerkt, z. B. wenn Christen Yoga oder Zen üben. Entscheidend ist die Intention, mit der andersreligiöse Praktiken übernommen werden: Yoga gegen Kopfschmerzen oder zur Erleuchtung? Der Import einzelner Riten oder Symbole darf nicht vorschnell als Aufgabe der Herkunftsreligion diskreditiert werden, zumal er oft nur durch den Reiz des Exotischen oder durch den Wunsch nach außermedizinischen Heilmitteln motiviert ist. Der Einzelne sieht evtl. keinen Widerspruch zwischen seiner Pendel-Praxis und seinem christlichen Credo. Sein esoterisches Engagement fügt dem Credo allenfalls eine Überzeugung hinzu, ohne das Bisherige in Frage stellen zu wollen. Konsistenzfehler werden als solche nicht wahrgenommen oder kommen im glücklichsten Falle gar nicht zustande: dann nämlich, wenn der „Glaubenszusatz“ auf einem „religiös nicht verminten Gebiet“ liegt (z. B. Wohnungseinrichtung mit Feng Shui).

Wenn zudem aus einem Bereich importiert wird, der kaum institutionalisiert ist und nur aus Seminar- und Buchangeboten besteht, gestaltet sich die Teilnahme an andersreligiösen Formen nicht als zweite Mitgliedschaft, sondern allenfalls als Kundschaftsverhältnis. Im Gegensatz zum kirchlichen Glauben, der Umkehr und Ganzhingabe fordert, treten esoterische Wahrheiten oft als niedrigschwellige Angebote auf. Solche Esoterik will nur lebensdienlich sein, nicht lebensbestimmend.

Ausblick: Doppelmitgliedschaften als Vernetzungschance?

Aus der Sicht etablierter Konfessionen sind Doppelmitgliedschaften ein Zeichen für die abnehmende Handlungssteuerung. Aus der Sicht auf die Konfessionen erscheinen Doppelmitgliedschaften als Zunahme religiöser Suche und Aktivität. Dass Menschen andere Traditionen austesten, kann aus der Sicht des Christentums durchaus positiv gewertet werden, finden sich doch auch in anderen Religionen „Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ (Vat. II NA 1). In einer globalisierten Gesellschaft kommen Religionen bzw. Konfessionen mehr in Kontakt zueinander und nehmen Gemeinsamkeiten und Differenzen deutlicher wahr. Weil aber zugleich das Nichtreligiöse (Wirtschaft, Medizin u.a.)

von den Religionen zunehmend als *gemeinsames* Gegenüber wahrgenommen wird, wird es zur stärkeren Vernetzung der Religionen und Konfessionen kommen. Mehrfachmitgliedschaften könnten eine Chance sein, dass die Gläubigen unterschiedlicher Religionen nicht nur andere Gläubige (Personen) wahrnehmen, sondern andere Religionen (Institutionen). Damit dies jedoch nicht zum wahllosen Ausprobieren gerät, bleibt es wichtig, dass Gläubige über religiöse Sprachfähigkeit verfügen, die nur in einer festen Herkunftsreligion erlangt werden kann. Nur von einer Muttersprache aus kann man Fremdwörter und -sprachen erlernen.

2. Juristische Reflexionen

Die religiöse Landschaft in Westeuropa ist äußerst abwechslungsreich geworden. Die Zeiten des konfessionellen Diktats der Kirchen römisch-katholischer und/oder reformatorischer Tradition in den Gesellschaften der einzelnen Staaten gehören mehr oder weniger der Vergangenheit an. Die religiöse Orientierung des einzelnen Menschen (als Individual-, Kollektiv- und Korporationswesen) findet auf einem Markt der Religionen statt, der grundsätzlich vom freien Wettbewerb beziehungsweise An- und Abwerben der nachfragenden Marktteilnehmer durch die anbietenden Marktteilnehmer gesteuert wird. Die einst marktbeherrschenden Religionsgemeinschaften können (und dürfen) sich immer weniger von den anderen Marktteilnehmern unabhängig verhalten. Wollen sie ihren Einfluss nicht (noch mehr) verlieren, müssen sie wie die anderen Religionsgemeinschaften um Mitglieder werben. Ob die marktteilnehmenden Religionsgemeinschaften diese für sich allein gewinnen können und müssen oder noch mit anderen Religionsgemeinschaften teilen können und dürfen, hängt von Vorgaben ihrer eigenen transzendent gegründeten Weltanschauung im Allgemeinen und ihrer (faktischen und) rechtlichen Ordnung im Besonderen ab. So kann es zu einer Mitgliedschaft von Menschen nicht nur in einer, sondern in zwei oder gar mehreren Religionsgemeinschaften (Einfach-, Doppel- oder gar Mehrfachmitgliedschaft) kommen. Eine Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft ist in der

Praxis wegen mehr oder weniger unterschiedlicher materialer und formaler Selbst- und Fremdverständnisse der einzelnen Religionsgemeinschaften (namentlich im Bereich der Glaubenslehre, der Glaubensausübung und der gemeinschaftlichen Organisation) allerdings auf generell-abstrakter Ebene nur begrenzt möglich und auf individuell-konkreter Ebene nicht unproblematisch. Wie Erfahrungen zeigen, scheitern Bestrebungen von Menschen, ihre Glaubensgemeinschaften über Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften einander material und formal anzunähern, gerade wegen weltanschaulicher Differenzen und damit verbundener Ängste, die eigene kollektive oder korporative Identität zu verlieren.

Umschreibung

Religionsgemeinschaftliche Mitgliedschaft: Bei Mitgliedern von Religionsgemeinschaften im hier verstandenen Sinne handelt es sich um natürliche Personen beziehungsweise Menschen, die im Rahmen ihrer gemeinschaftlichen Zulassung den Zweck einer Religionsgemeinschaft in den Schranken ihrer (gewöhnlich bei deren Gründung) transzendent gegründeten Weltanschauung mitgestalten (können und dürfen) und ihm entsprechend das Gemeinschaftsleben mit den ihnen zur Verfügung stehenden materiellen und immateriellen Mitteln (wie beispielsweise dem Einsatz von Personen, Sachen, Geld und Wissen) mitbestimmen (können, dürfen und auch müssen). Ist eine natürliche Person nur in einer Religionsgemeinschaft zur gemeinsamen Zweckgestaltung und Mittelbestimmung zugelassen, liegt eine Einfachmitgliedschaft vor. Ist eine natürliche Person in zwei oder mehreren Religionsgemeinschaften zur jeweiligen gemeinsamen Zweckgestaltung und Mittelbestimmung zugelassen, besteht eine Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft.

Arten von Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaften:

Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaften lassen sich nach ihrer Erscheinung etwa folgendermaßen unterscheiden.

1. Staatlich mehr oder weniger fassbare Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft: Eine natürliche Person kann einerseits entweder zwei oder mehreren für den Staat inexistenten (weil nicht nach

staatlich anerkannten Formen organisierten) oder für den Staat existenten (weil nach staatlich anerkannten Formen organisierten) Religionsgemeinschaften angehören oder andererseits einer (zwei oder mehreren) für den Staat inexistenten und einer (zwei oder mehreren) für den Staat existenten Religionsgemeinschaft angehören.

2. Ein-, zwei- oder mehrseitige Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft: Eine natürliche Person ist in dem Maße Angehörige zweier bzw. mehrerer (nach staatlich anerkannten und/oder nicht anerkannten Formen organisierten) Religionsgemeinschaften, wie diese eine Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft – sei es durch einseitige Abgabe einer Willenserklärung, sei es durch den zwei- oder mehrseitigen Austausch übereinstimmender Willenserklärungen – *inter se* oder *erga omnes*, d. h. „untereinander“ bzw. „allen gegenüber“ zulassen.

3. Volle oder beschränkte Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft: Eine natürliche Person hat entweder in beiden bzw. allen (nach staatlich anerkannten und/oder nicht anerkannten Formen organisierten) Religionsgemeinschaften volle oder beschränkte Mitgliedschaftsrechte und -pflichten oder sie hat in der (den) einen Religionsgemeinschaft(en) volle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten und in der (den) anderen Religionsgemeinschaft(en) beschränkte Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

4. Unbefristete oder befristete Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft: Eine natürliche Person gehört zwei oder mehreren (nach staatlich anerkannten und/oder nicht anerkannten Formen organisierten) Religionsgemeinschaften gleichzeitig entweder auf unbegrenzte oder begrenzte Zeit an.

5. Intrareligiöse (intra- oder interkonfessionelle) oder interreligiöse Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft: Eine natürliche Person ist entweder zugleich zwei oder mehreren Gemeinschaften derselben Religion bzw. derselben Konfession oder verschiedenen Konfessionen innerhalb der gleichen Religion eingegliedert oder zugleich zwei oder mehreren Gemeinschaften verschiedener Religionen eingegliedert.

6. Erkennbare und nicht erkennbare Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften: Eine natürliche Person gehört entweder zugleich zwei oder

mehreren öffentlich erkennbaren (nach staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Formen organisierten) religiösen Gemeinschaften an oder sie gehört zugleich einer (oder mehreren) öffentlich erkennbaren (nach staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Formen organisierten) religiösen Gemeinschaft(en) und einer (oder mehreren) geheimen (nach staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Formen organisierten) religiösen Gemeinschaft(en) an.

Wirkung

Für eine natürliche Person, die zwei oder mehreren (in staatlich anerkannte oder nicht anerkannte [Rechts-]Formen gegossenen) religionsgesellschaftlichen Organisationen angehört, besteht sowohl eine Zwei- oder Mehrfachbindung als auch eine Zwei- oder Mehrfachprägung ihrer Interessen mit glaubenspraktischem Synergie- oder Kollisionseffekt.

Für Religionsgemeinschaften, die unter ihren Mitgliedern natürliche Personen haben, die gleichzeitig einer (oder mehreren) anderen Religionsgemeinschaft(en) angehören, bestehen personelle Vernetzungen untereinander, was zu einer gegenseitigen materialen und formalen Annäherung (Ökumeneeffekt), Vereinigung (Absorptions- oder Kombinationseffekt) oder Unterwanderung (Konversionseffekt) führen kann.

Für den Staat sind religionsgemeinschaftliche Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften im Rahmen seiner Rechtsordnung teilweise gültig und erlaubt, teilweise ungültig und unerlaubt: Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften können und dürfen eine natürliche Person, die bereits einer (oder mehreren) anderen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft(en) angehört, wegen der im privaten Recht geltenden personalen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit in den Schranken der gesamten Rechtsordnung gültig und erlaubt in sich eingliedern. Dies gilt umso mehr in Bezug auf eine natürliche Person, die bereits einer (oder mehreren) faktisch organisierten Religionsgemeinschaft(en) angehört, weil eine solche Gemeinschaft körperschaftsrechtlich nichts darstellt und es somit zu keiner Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft im Rechtssinne kommen kann. – Öffentlichrechtlich organisierte Reli-

gionsgemeinschaften können und dürfen eine natürliche Person, die bereits einer anderen öffentlichrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehört, auf Grund öffentlichrechtlicher Normen des Staates über das Verbot von Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften und/oder auf Grund ihrer eigenen Satzungen über das personale Zugehörigkeitsprofil nicht in sich eingliedern – eine natürliche Person, die bereits einer (oder mehreren) privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft(en) angehört, hingegen schon, und erst recht eine natürliche Person, die einer (oder mehrerer) faktisch organisierten Religionsgemeinschaft(en) angehört, weil diese für den Staat körperschaftsrechtlich unbeachtlich ist (bzw. sind).

Literatur: Zu 1: R. Appel/H. Vorgrimler, Kirche und Freimaurer im Dialog, Frankfurt a.M. 1975; C. Coenen-Marx, Kirchenmitgliedschaft zwischen Zugehörigkeit und Beteiligung, in: Pastoraltheologie 85 (1996) 86–101; R. Finke, The Consequences of Religious Competition, in: L. A. Young (Hg.), Rational Choice Theory and Religion, New York 1997, 45–65; D. V. A. Olson, Religious Pluralism and US Church Membership. A Reassessment, in: Sociology of Religion 60/2 (1999) 149–173; P. Krämer, Die Zugehörigkeit zur Kirche, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 21999, 200–209; Reller/Krech; P. Thorlep/E. M. Hamberg, Denominational Pluralism and Church Membership in Contemporary Sweden, in: Journal of Empirical Theology 10/2 (1997) 61–78.
Zu 2: H. Hallermann, Art. Mitglied, in: A. von Campenhausen/I. Riedel-Spangenberg/R. Sebott (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht II, Paderborn u. a. 2002, 819; L. Karrer, Doppelmitgliedschaft, in: LThK³ 3 (1995) 339–340; A. Loretan-Saladin, „Kirchliche Doppelmitgliedschaft“ aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Schweizerische Kirchenzeitung 160 (1992) 34–35.

JOHANN EV. HAFNER (1)

ERWIN TANNER (2)

Eckankar

↗ Führung, geistliche; Guruismus; Karma; Meditation; Sant Mat; Scientology; Theosophie; Yoga

Eckankar wurde 1965 von dem US-Amerikaner Paul Twitchell († 1971), einem initiierten Schüler Kirpal Singhs, als „Wissenschaft des Seelenrei-

sens“ und „Weg der totalen Bewusstheit“ gegründet. Twitchell hat die Abhängigkeit von Kirpal Singh und anderen indischen Gurus verborgen. Quelle seines esoterischen Wissens sollen „Rebarzar Tarzs“ und andere fiktive ECK-Meister sein. C. Lane zufolge sind etliche frühe Bücher Twitchells weithin Plagiate aus J. P. Johnsons *Pfad der Meister*, einem Standardwerk des Sant Mat. Aus dessen Tradition stammen überwiegend Eckankars Bewusstseinstechen (Seelenreisen, Astralprojektion, Yoga des Klangs und des Lichts, Meditation auf das Bild des Meisters im Dritten Auge) und seine Kosmologie (kosmische Sphären, durch die die Seele mit Hilfe geheimer Mantras aufsteigt), sogar der Name: *Ek-Omkar* (vom Sanskritwort für 1 und dem Mantra Om), bei den *Radhasoamis* eine Bezeichnung des hörbaren Lebensstroms, auf den sich der Meditierende einstimmt. Dazu kommen Einflüsse von Scientology, Theosophie u. a. Wichtig ist, den heiligen Namen Gottes („HU“) zu singen und unter der Leitung des ECK-Meisters Traumreisen zu unternehmen.

Nach Twitchells Version ist er 1965 von „Rebarzar Tarzs“ zum 971. ECK-Meister geweiht und dadurch zum Träger uralten Wissens gemacht worden (1971 folgte ihm Darwin Gross, 1981 Harold Klemp). Der ECK-Meister versteht sich als einziger „Meister des Zeitalters“ (*Satguru*) und sieht seine Aufgabe darin, der Seelenführer der von ihm initiierten Jünger zu sein, die Verwaltung ihres Karmas zu übernehmen und sie durch die kosmischen Sphären zu geleiten, so dass sie von dort, aus der Distanz des unbeteiligten Beobachters, ihr irdisches Geschick steuern und neue karmische Verstrickungen vermeiden können. Das Ziel besteht darin, in totaler Freiheit und Bewusstheit die eigene Göttlichkeit zu realisieren. Eckankar ist durch Center, Studiengruppen und Initiatoren auch in Mittel- und Osteuropa aktiv.

Quellen: Das Shariat-Ki-Sugmad I–II; P. Twitchell, Spirituelle Aufzeichnungen; H. Klemp, Das lebendige Wort.

Zeitschriften: Eck-Kurier; Die Eck-Welle; Lichtblick.

Literatur: R. Hummel, Gurus, Meister, Scharlatane, Freiburg 1996; C. Lane, The Making of a Spiritual Movement, 1983.

REINHART HUMMEL